Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8567**

18. Wahlperiode 27.05.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 23. Mai 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

An welcher Stelle sollen Einsparungen im Gegenzug zu den Ausgaben für die von der Bundesregierung geplante Kaufprämie für Elektroautos gemäß den subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung vollzogen werden?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 20. Mai 2016

Die Kaufprämie für Elektrofahrzeuge soll aus dem Sondervermögen Energie- und Klimafonds finanziert werden. Die Frage der Finanzierung wird derzeit innerhalb der Bundesregierung erörtert.

2. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie ist der Stand der Planungen für das von Bundesminister Sigmar Gabriel angekündigte „echte Rüstungsexportgesetz“ (dpa-Meldung vom 15. Januar 2016), und aus welchen Mitgliedern soll sich die zeitnah geplante Expertenkommission zur Ausarbeitung diesbezüglicher Vorschläge zusammensetzen (bitte nach Name, Institution/Organisation und Funktion innerhalb der Expertinnen- und Expertengruppe aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 24. Mai 2016

Bundesminister Sigmar Gabriel hat erklärt, darüber nachzudenken, ob die für Rüstungsexporte geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben in einem Rüstungsexportgesetz gebündelt werden könnten. Dazu soll eine Expertenkommission Vorschläge erarbeiten. Die Kommission soll in einem offenen und dialogorientierten Prozess beraten und zu Empfehlungen über den künftigen Umgang mit Rüstungsexporten kommen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft derzeit die näheren Einzelheiten. Details zur Zusammensetzung und zur Aufgabenstellung sind derzeit intern in Vorbereitung.

3. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist es aus Sicht der Bundesregierung notwendig, im Rahmen der anstehenden Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die gesetzlichen Regeln zur Bekämpfung des Missbrauchs wirtschaftlicher Ungleichgewichte und des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung zu präzisieren, zum Beispiel durch die Einführung schwarzer Listen in § 19 GWB, damit der schwächeren Partei nicht unlautere Bedingungen auferlegt werden können, und wenn nein, wie

begründet sie, dass die derzeitigen Regeln ausreichend sind, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf, die sogenannten „Hochzeitsrabatt"-Forderungen, die die EDEKA ZENTRALE AG & Co. KG infolge der Übernahme der Plus-Märkte der Tengelmann E-Stores GmbH mit Herstellern vereinbart hatte, im Gegensatz zum Bundeskartellamt als rechtens einzustufen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 18. Mai 2016

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (7. GWB-Novelle, 2005) sind die wettbewerbsrechtlichen Regelungen zur Missbrauchskontrolle im GWB bereits verschärft worden. Auf dieser gesetzlichen Grundlage hat das Bundeskartellamt das Verfahren gegen EDEKA geführt und entschieden, dass die Forderung von sogenannten „Hochzeitsrabatten", die die EDEKA-Zentrale im Rahmen der Übernahme der Plus-Filialen von Tengelmann im Jahr 2009 gegenüber Lieferanten erhoben hat, missbräuchlich war und einen Verstoß gegen das sogenannte kartellrechtliche Anzapfverbot darstellt.

Das OLG Düsseldorf hat die Entscheidung des Bundeskartellamts aufgehoben, weil es der Auffassung war, dass die von EDEKA erhobenen Forderungen im Ergebnis sachlich gerechtfertigt waren. Ob diese Einschätzung auch in einem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof (BGH) Bestand hätte, bleibt abzuwarten. Das Bundeskartellamt hat Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt.

Für die Beurteilung, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, ist der Ausgang des Verfahrens vor dem BGH von großer Bedeutung. Das OLG Düsseldorf hat sich in seiner Entscheidung nicht zu der Rechtsfrage geäußert, ob seitens EDEKA ein missbräuchliches Verhalten in Form eines „Aufforderns" vorgelegen hat. Damit hat sich das Gericht ganz bewusst nicht zu der vom Gesetzgeber im Zuge der 7. GWB-Novelle vorgenommenen Verschärfung der Missbrauchsvorschrift positioniert. Diese geänderte Vorschrift war bislang auch noch nicht Gegenstand eines Verfahrens vor dem BGH. Eine Entscheidung des BGH sollte daher abgewartet werden.

4. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welcher Zeitplan ist für das Gesetz/die Gesetze zu Neuregelung bei Rückbau und Entsorgung im Nuklearbereich auf Basis der Empfehlungen der „Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs" vom 27. April 2016 seitens der Bundesregierung nach aktuellem – ggf. auch vorläufigem – Stand vorgesehen (vgl. hierzu Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 13, Plenarprotokoll 18/169, Anlage 10; bitte mit terminlicher Angabe aller derzeit angestrebten Meilensteine wie betreffender Beschluss im Staatssekretärsausschuss Kernenergie, Referentenentwurf, Verbändeanhörung, erste

Kabinettsbefassung, Kabinettsbeschluss, Einbringung in Bundestag und Bundesrat), und welche bestehenden Gesetze müssen dabei aus Sicht der Bundesregierung nach aktuellem – ggf. auch vorläufigem – Stand geändert werden (bitte vollständige Angabe)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 18. Mai 2016

Ein abgestimmter Zeitplan für die Umsetzung der Empfehlungen liegt derzeit noch nicht vor.

Am 27. April 2016 hat die Kommission ihre einstimmig beschlossenen Handlungsempfehlungen an den Staatssekretärsausschuss Kernenergie übergeben und ihre Arbeit damit beendet.

Der Staatssekretärsausschuss Kernenergie wertet den Bericht derzeit aus und berät zu den Empfehlungen der Kommission. Danach wird die Bundesregierung zeitnah über geeignete Umsetzungsmaßnahmen entscheiden.

5. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Seit jeweils wann wissen Bundesbehörden von dem Entwurf bzw. den Entwurfsarbeiten der EU-Kommission für eine Absichtserklärung zu strategischen Zielen im Nuklearbereich im Rahmen ihrer Arbeiten am europäischen Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan) (bitte differenzierte Angabe, insbesondere für die Bundesministerien für Wirtschaft und Energie, für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und für Bildung und Forschung; vgl. Artikel „Neue Reaktoren: EU will Atomkraft massiv stärken“ vom 17. Mai 2016 auf SPIEGEL ONLINE), und welche Abstimmungsprozesse gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der von der EU-Kommission für ihren Entwurf konsultierten Gremien European Nuclear Safety Regulators Group (ENSREG) und Western European Nuclear Regulators Association (WENRA), in denen die Bundesregierung Mitglied ist (vgl. Entwurf, S. 6; bitte möglichst mit zeitlicher Angabe und differenzierter Darstellung sowohl der Positionen, die im Zuge der Abstimmung vertreten wurden, als auch der endgültigen ENSREG- bzw. WENRA-Rückmeldungen an die EU-Kommission)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 24. Mai 2016

Am 13. Mai 2016 hat die Generaldirektion für Forschung und Innovation der Europäischen Kommission den nationalen Vertretern den Entwurf einer nicht bindenden Absichtserklärung im Rahmen des europäischen SET-Plans gesandt. Das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft

und Energie hat diesen Entwurf in der 20. Kalenderwoche an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung weitergeleitet. Ziel des SET-Plans ist eine Verstärkung der Zusammenarbeit in Europa im Bereich der Forschung und Entwicklung von Energietechnologien. Dabei werden zehn Forschungsgebiete aufgeschlüsselt, darunter an zehnter Stelle die sichere Nutzung der Nuklearenergie und die sichere Stilllegung von Kernkraftwerken.

Der vorgelegte Entwurf dient der Vorbereitung einer Sitzung des Lenkungsausschusses zum SET-Plan unter Leitung der verantwortlichen Generaldirektionen der EU-Kommission und mit Beteiligung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie Stakeholdern am 24. Mai 2016. Die Diskussion soll nach einem daran anschließenden weiteren Abstimmungsprozess zu einer unverbindlichen Absichtserklärung der Kommission und interessierter Mitgliedstaaten der EU führen. Mitgliedstaaten, die Kernenergie für die Stromerzeugung nicht nutzen möchten bzw. diese Nutzung beenden möchten, würden nicht an diese Absichtserklärung gebunden sein.

Der Entwurf der Absichtserklärung vom 13. Mai 2016 basiert auf einem als „Issues Paper No. 10 ‚Nuclear'“ bezeichneten Diskussionspapier, für das das SET-Plan-Sekretariat in der Generaldirektion für Forschung und Innovation am 6. April 2016 eine Stakeholder-Konsultation eingeleitet hat. Dieses Diskussionspapier wurde zusammen mit „Issues Papers“ der anderen Forschungsgebiete auf der Webseite der Europäischen Kommission zum SET-Plan unter http://setis.ec.europa.eu/towards-an-integrated-SET-Plan veröffentlicht. Die beteiligten Stakeholder werden im Annex 1 des „Issues Papers No. 10 ‚Nuclear'“ aufgeführt.

Die ENSREG-Mitglieder wurden am 22. April 2016 vom ENSREG-Sekretariat über die Stakeholder-Konsultation zum Diskussionspapier „Issues Paper No. 10 ‚Nuclear'“ unterrichtet. Das ENSREG-Sekretariat wies auf die Möglichkeit hin, bis zum 26. April 2016 unmittelbar gegenüber dem SET-Plan-Sekretariat Stellung zu nehmen. Eine Befassung der ENSREG mit diesem Diskussionspapier erfolgte nicht, da der Schwerpunkt des Papiers (Technologieentwicklung im Energiebereich, hier im Nuklearsektor) außerhalb des Aufgabenbereichs der ENSREG als Gremium der Atomaufsichtsbehörden liegt. Im Rahmen von WENRA wurde das genannte „Issues Paper“ bisher nicht thematisiert.

6. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Welche konkreten Vereinbarungen oder Absichtserklärungen wurden im Rahmen des Arbeitsbesuches des Präsidenten der Vereinigten Staaten, Barack Obama, anlässlich des Besuches der HANNOVER MESSE erzielt?

7. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Inwieweit wurde insbesondere über die Frage eines Stopps der Waffenexportpolitik der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland in Krisenregionen diskutiert, und wenn ja, mit welchem konkreten Ergebnis?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 26. Mai 2016

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat im Anschluss an ihr Gespräch mit US-Präsident Barack Obama in Hannover ausführlich über das Gespräch unterrichtet (www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2016/04/2016-04-25-pk-merkel-obama.html). Zu weiteren konkreten Inhalten von Gesprächen der Bundeskanzlerin und Mitgliedern des Bundeskabinetts mit Vertretern ausländischer Regierungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

8. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, nachdem die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Gutachtens „Mehr Transparenz in der Bildungspolitik“ des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium zu der Erkenntnis gekommen sind, dass die Kultusbehörden die Bildungsdaten der Länder nicht freigeben und aus meiner Sicht somit eine fundiertere – auf Empirie beruhende – Bildungsforschung blockieren, und welche Auswirkungen auf den Wettbewerbsförderalismus sieht die Bundesregierung hierdurch (www.bmwi.de./BMWi/Redaktion/PDF/P-R/pressemitteilung-wissenschaftlicher-beirat-mehr-transparenz-in-der-bildungspolitik,property=pdf.bereich=bmwi2012.spracfhe=de,rwb=true.pdf)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 24. Mai 2016

Der Umgang mit länderspezifischen Daten im Schulbereich ist Ländersache. Bundesminister Sigmar Gabriel hat deshalb in seiner Antwort auf die Übermittlung des Gutachtens durch den unabhängigen Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angeregt, das Gutachten auch der Kultusministerkonferenz der Länder zur Verfügung zu stellen. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat diese Anregung umgesetzt.

Auch aus Sicht der Bundesregierung können Vergleiche von Bildungsergebnissen zwischen Bundesländern wichtige Erkenntnisse liefern. Die Kultusministerkonferenz hat dafür im vergangenen Jahr die Weitergabe von Daten für wissenschaftliche Vorhaben weiter geöffnet. Danach ist ein wissenschaftliches Begutachtungsverfahren Grundlage für die Genehmigung neuer Ländervergleiche. Unabhängig davon stehen z. B. im Nationalen Bildungspanel Länderkennungen als Kontrollvariablen für wissenschaftliche Arbeiten zur Verfügung. Valide Aussagen zu länderspezifischen Aspekten sind hier jedoch allein aufgrund der Stichprobengröße nicht möglich. Zudem ist es Sache der Länder, die Vorteile einer größeren Transparenz mit berechtigten Bedenken z. B. hinsichtlich offener Datenschutzfragen abzuwägen.

9. Abgeordneter **Michael Schlecht** (DIE LINKE.)

Welche konkreten Pläne hat die Bundesregierung, die Aussagen von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel zu verwirklichen, die gute wirtschaftliche Entwicklung im ersten Quartal 2016 „für Investitionen in Bildung, moderne Infrastruktur und Innovation zu nutzen“ (beispielsweise Tickermeldung „Gabriel – Gutes Wachstum für Investitionen nutzen“ von Reuters vom 13. Mai 2016)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 25. Mai 2016

Die deutsche Wirtschaft ist gut ins Jahr 2016 gestartet. Insbesondere die Investitionen in Ausrüstungen und witterungsbedingt auch in Bauten wurden zum Jahresauftakt deutlich ausgeweitet. Der Arbeitsmarkt entwickelt sich weiter erfreulich. Daraus speist sich die gute Stimmung der Konsumenten. Darüber hinaus kamen nicht zuletzt aufgrund der hohen Zuwanderung positive konjunkturelle Impulse aus den hierdurch ausgelösten staatlichen Mehrausgaben. Das außenwirtschaftliche Umfeld hellt sich allmählich etwas auf.

Ziel der Bundesregierung ist es, die gesamtwirtschaftliche Investitionsquote auf Basis solider Staatsfinanzen über den OECD-Durchschnitt (OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) zu erhöhen und dabei zukunftsorientierte Aufgabenbereiche wie Bildung, moderne Infrastruktur und Innovationen zu stärken. Zahlreiche Maßnahmen zur Steigerung der Investitions- und Innovationsdynamik wurden bereits auf den Weg gebracht. Dazu zählt insbesondere die Steigerung der Ausgaben für die Verkehrsinfrastruktur, für den flächendeckenden Breitbandausbau, für Energieeffizienzmaßnahmen sowie für den Städte- und Wohnungsbau. Allein für Investitionen in die Verkehrs- und die digitale Infrastruktur werden die Mittel bis 2018 um ca. 40 Prozent auf rund 14 Mrd. Euro angehoben. Hinzu kommen ferner erhebliche Entlastungsmaßnahmen zugunsten von Ländern und Kommunen, mit denen dort zusätzliche Spielräume für zukunftsgerichtete Ausgaben in Bildung und Investitionen eröffnet werden. Für Bildungs- und Betreuungsausgaben stellt der Bund den Ländern im Zeitraum 2015 bis 2017 insgesamt zusätzlich 6 Mrd. Euro zur Verfügung. Zur Förderung und Unterstützung der Forschung werden im Zeitraum 2015 bis 2017 zusätzlich 3 Mrd. Euro bereitgestellt.

Die solide wirtschaftliche Entwicklung liefert die finanzielle Basis dafür, diesen Kurs ohne zusätzliche Neuverschuldung fortzusetzen. Im Eckwertebeschluss für den Bundeshaushalt 2017 ist dementsprechend ein weiterer Anstieg der Investitionsausgaben von 31,5 Mrd. Euro in diesem auf 33,7 Mrd. Euro im kommenden Jahr vorgesehen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

10. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Form hat die Bundesregierung auf das Bekanntwerden der Errichtung von Selbstschussanlagen an der türkisch-syrischen Grenze (vgl. z. B. sueddeutsche.de vom 4. Mai 2016: „Wie sich die Türkei gegen Syrien abschottet“ mit Berufung auf die türkischen Medien yenisafak.com und Hürriyet) insbesondere gegenüber der türkischen Regierung reagiert, und was bedeutet dies für ihre Haltung zu den Vereinbarungen der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 24. Mai 2016

Mit dem Ausbau der türkisch-syrischen Grenze verfolgt die türkische Regierung nach eigenen Angaben das Ziel, das Eindringen von Terroristen in die Türkei zu verhindern. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, dass die Türkei im Zuge des Ausbaus der türkisch-syrischen Grenze Selbstschussanlagen installiert hat.

Der Ausbau der türkisch-syrischen Grenze ist nicht Gegenstand der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016.

11. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Form hat die Bundesregierung insbesondere gegenüber der türkischen Regierung auf das Bekanntwerden von Schüssen auf Fliehende an der türkisch-syrischen Grenze (vgl. Human Rights Watch: „Turkey: Border Guards Kill and Injure Asylum Seekers“ vom 10. Mai 2016) reagiert, und was bedeutet dies für ihre Haltung zu den Vereinbarungen der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 24. Mai 2016

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es im Zuge des Grenzschutzes an der türkisch-syrischen Grenze zu Schüssen auf Personen gekommen sein soll. Sie hat aber trotz Prüfung dieser Hinweise keine gesicherten eigenen Erkenntnisse hierzu, insbesondere nicht dazu, dass gezielt auf Flüchtende geschossen worden sein soll.

Die Situation an der türkisch-syrischen Grenze ist nicht Gegenstand der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016.

12. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Welche genauen Kenntnisse hat die Bundesregierung über den von der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch unter Berufung auf Augenzeugen berichteten Einsatz von Gewalt einschließlich Schusswaffengebrauchs durch türkische Grenzschützer gegen aus Syrien fliehende Schutzsuchende, darunter Frauen und Kinder, wodurch allein in den Monaten März und April 2016 mindestens fünf Fliehende getötet wurden, und aus welchen genauen Quellen gewinnt die Bundesregierung ihre Kenntnisse zur Situation syrischer Flüchtlinge, die die Grenze in die Türkei überqueren wollen (www.hrw.org/news/2016/05/10/turkey-border-guards-kill-and-injure-asylum-seekers)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 20. Mai 2016

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es im Zuge des Grenzschutzes an der türkisch-syrischen Grenze zu Schüssen auf Personen gekommen sein soll. Sie hat aber trotz Prüfung dieser Hinweise keine eigenen gesicherten Erkenntnisse hierzu, insbesondere nicht dazu, dass gezielt auf Flüchtende geschossen worden sein soll.

Zur Informationsgewinnung nutzt die Bundesregierung diplomatische Gesprächskanäle, sie wertet alle öffentlich verfügbaren Quellen aus und setzt auch die im Einzelfall geeigneten und rechtlich zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel ein.

13. Abgeordneter **Tom Koenigs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung, während des Humanitären Weltgipfels in Istanbul an der Special Session zu „Inclusion of Persons with Disabilities into Humanitarian Action“ am 23. Mai 2016 teilzunehmen und dabei eine Selbstverpflichtung zur „Charter on Inclusion“ abzugeben, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 24. Mai 2016

Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe, Dr. Bärbel Kofler, hat beim Humanitären Weltgipfel am 23. Mai 2016 an der Special Session zu “Inclusion of Persons with Disabilities into Humanitarian Action“ teilgenommen. Die Bundesregierung hat die dort vorgestellte „Inclusion Charter“ gezeichnet. Sie steht im Einklang mit der strategischen Aufstellung der deutschen humanitären Hilfe und der humanitären Projektförderungspraxis des Auswärtigen Amts.

14. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)

Welche Fortschritte konnten auf dem jüngsten Treffen der Außenminister des Normandie-Formats (Deutschland, Frankreich, Russland und die Ukraine) bei den Fragen der Durchführung von Lokalwahlen in den abtrünnigen Donbass-Regionen und einem zukünftigen, durch die ukrainische Verfassung zu garantierenden Sonderstatus für diese Regionen erzielt werden, und welche Position vertritt die Bundesregierung zu einer möglichen bewaffneten Polizeimission der OSZE (OSZE – Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa), wozu der ukrainische Präsident Petro Poroschenko unlängst erklärte, bereits die Unterstützung der Bundesregierung zu haben (www.tagesspiegel.de/politik/ukraine-osze-mission-mit-oder-ohne-waffen/13576636.html, abgerufen am 12. Mai 2016)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 24. Mai 2016

Beim Treffen im Rahmen des Normandie-Formats am 11. Mai 2016 bestand zwischen den Außenministern nach ersten Diskussionen über die von beiden Seiten eingebrachten Vorschläge für Modalitäten eines Lokalwahlgesetzes Einigkeit, dass nun auf der Basis des ukrainischen Konzepts für ein Lokalwahlgesetz und der entsprechenden russischen Vorschläge weitere Beratungen stattfinden müssten.

Der zukünftige Status für die Gebiete stand beim Treffen am 11. Mai 2016 nicht auf der Tagesordnung.

Die Durchführung von Lokalwahlen setzt ein hinreichend sicheres Umfeld für alle am Wahlprozess Beteiligten voraus. Hierzu gehört in erster Linie ein konsolidierter Waffenstillstand. Der deutsche OSZE-Vorsitz wird mit den Teilnehmerstaaten der OSZE erörtern, wie die OSZE zur Sicherheit der Wahlen beitragen kann, gegebenenfalls über die Präsenz der OSZE-Sonderbeobachtermission SMM hinaus.

Wenn Klarheit über Aufgaben und Ziele besteht, wird zu klären sein, mit welchen Mitteln diese am besten erreicht werden können. Ein wichtiges Kriterium für die Bundesregierung bleibt hierbei die Sicherheit aller Beobachter der OSZE. Pläne zur Änderung des zivilen Charakters der SMM bestehen in der OSZE nicht.

15. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)

Inwieweit wurde insbesondere über die aktuelle Flüchtlingspolitik der EU sowie der Vereinigten Staaten gesprochen, und hat es dazu verbindliche Vereinbarungen, etwa die Zusage der USA, weitere Flüchtlinge aus der Krisenregion Syrien aufzunehmen, gegeben?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 26. Mai 2016

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat im Anschluss an ihr Gespräch mit US-Präsident Barack Obama in Hannover ausführlich über das Gespräch unterrichtet (www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2016/04/2016-04-25-pk-merkel-obama.html). Dabei ist deutlich geworden, dass Deutschland und die USA sehr eng zur Bewältigung der Fluchtursachen kooperieren, sei es hinsichtlich des Bürgerkriegs in Syrien, zu Libyen oder auch Afghanistan. Der US-Präsident dankte der Bundeskanzlerin für die Rolle Deutschlands in der Flüchtlingspolitik und signalisierte Zustimmung zur deutschen und europäischen Flüchtlingspolitik. Verbindliche Vereinbarungen im Sinne der Fragestellung wurden nicht getroffen. Zu konkreten Inhalten von Gesprächen der Bundeskanzlerin und Mitgliedern des Bundeskabinetts mit Vertretern ausländischer Regierungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

16. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Form und durch wen repräsentiert nahm bzw. nimmt die Bundesregierung am kürzlich stattfindenden World Economic Forum on Africa sowie am kommenden 27. Gipfel der Afrikanischen Union im Juli 2016 in Ruanda teil?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 23. Mai 2016

Der Persönliche Afrikabeauftragte der Bundeskanzlerin im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Günter Nooke, hat für die Bundesregierung am World Economic Forum on Africa in Kigali (11. bis 13. Mai 2016) teilgenommen.

Über die Teilnahme am 27. Gipfel der Afrikanischen Union, der Mitte Juli 2016 in Kigali stattfinden soll, hat die Bundesregierung noch nicht entschieden.

17. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch geheimdienstliche Informationen) über die in dem aktuellen Bericht der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch (HRW) erhobenen Vorwürfe gegen die Türkei, dass türkische Sicherheitskräfte Asylsuchende aus Syrien beschossen und misshandelt haben, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Pläne der türkischen

Regierung, eine Schutzzone an der türkisch-syrischen Grenze errichten zu wollen (www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-grenzsoldaten-schiessen-angeblich-auf-fluechtlinge-aus-syrien-a-1091539.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 20. Mai 2016

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es im Zuge des Grenzschutzes an der türkisch-syrischen Grenze zu Schüssen auf Personen gekommen sein soll. Sie hat aber trotz Prüfung dieser Hinweise keine eigenen gesicherten Erkenntnisse hierzu, insbesondere nicht dazu, dass gezielt auf Flüchtende geschossen worden sein soll.

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung verfolgt die Türkei mit der Einrichtung einer „Schutzzone" im Norden Syriens verschiedene Ziele, unter anderem auch dasjenige, syrischen Flüchtlingen sowie der moderaten syrischen Opposition einen Rückzugsraum zu verschaffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

18. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)

In welchem Umfang erfüllt die Ukraine nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit die Voraussetzungen für die angestrebte Aufhebung der Visumpflicht mit der EU, und welche Position vertritt die Bundesregierung, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die Visafreiheit für ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Kraft treten sollte?

Antwort Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. Mai 2016

Die Europäische Kommission gelangt in ihrem Sechsten Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Aktionsplans zur Visaliberalisierung durch die Ukraine vom 18. Dezember 2015 zu der Einschätzung, dass die Ukraine alle für die vier Themenblöcke festgelegten Zielvorgaben der zweiten Phase des Visaliberalisierungsaktionsplanes erfüllt habe, und empfiehlt die Visumbefreiung. Die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen wurde von der Kommission an die Zusagen der ukrainischen Regierung gebunden, weitere innerstaatliche Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zeitnah umzusetzen. Entsprechend hat die Europäische Kommission am 20. April 2016 ihren Legislativvorschlag zur Visafreiheit für die Ukraine vorgelegt, in dem sie die Fortschritte zur Kenntnis nimmt, die die ukrainischen Behörden seit Annahme des Sechsten Fortschrittsberichts bei der Umsetzung der erforderlichen Reformen im Rahmen des Visaliberalisierungsaktionsplanes erzielt haben. Über die An-

nahme dieses Legislativvorschlages und das Datum der Annahme entscheiden der Rat mit qualifizierter Mehrheit sowie das Europäische Parlament mit einfacher Mehrheit.

19. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Daten wird die Bundesregierung aus der Datei „Gewalttäter Sport" im Vorfeld der UEFA EURO 2016 an die französischen Sicherheitsbehörden übermitteln, und auf welcher Rechtsgrundlage wird dieser Datenaustausch stattfinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 26. Mai 2016

Frankreich hat im Rahmen der UEFA EURO 2016 schriftlich um Übermittlung personenbezogener Daten von Personen gebeten, die im Zusammenhang mit der EURO 2016 oder ähnlichen Veranstaltungen Straftaten begehen werden oder Störungen verursachen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Das Ersuchen um Datenübermittlung basiert auf Grundlage des Beschlusses des Rates für Justiz und Inneres vom 23. Juni 2008 (Beschluss 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität).

Besitzer der Daten in der Verbunddatei „Gewalttäter Sport" sind die Polizeibehörden der Länder und des Bundes (Bundespolizei).

Bei den Daten handelt es sich um Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht sowie Nationalität und ggf. personengebundene Besonderheiten.

20. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die monatlich kumulierte Gesamtzahl der erfassten Fälle im Zusammenhang mit Straftaten durch Zuwanderer ab Dezember 2015 entwickelt, und wie war in diesem Zusammenhang die entsprechende Entwicklung in den einzelnen Deliktsbereichen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 20. Mai 2016

Eine Aussage über die Entwicklung der monatlichen Gesamtzahl der erfassten Fälle im Zusammenhang mit Straftaten durch Zuwanderer sowie über die entsprechende Entwicklung in den einzelnen Deliktsbereichen ab Dezember 2015 lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt (noch) nicht treffen. Die Zahlen für das Jahr 2015 – einschließlich Dezember 2015 – sind in der als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS – Verschlusssache) eingestuften Lageübersicht 3/2015 (Stand: 8. Februar 2016) enthalten, die das Bundesministerium des Innern dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 17. Februar 2016 zur Verfügung gestellt hat. Die Entwicklung der Gesamtzahl der erfassten Fälle im Zeitraum vom

1. Januar 2016 bis zum 31. März 2016 ist Gegenstand der Lageerhebung 1/2016. Diese befindet sich derzeit noch in der Abstimmung mit den Ländern, welche voraussichtlich im Mai 2016 abgeschlossen sein wird.

21. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche vorläufigen Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der am Pfingstwochenende angewandten Deeskalationstaktik der Brandenburger Polizei, welche die rund 3 000 Aktivisten weitgehend ungehindert agieren ließ und lediglich beim kurzen Eindringen einer kleinen Gruppe auf das Kraftwerksgelände „Schwarze Pumpe“ entschlossen einschritt (Dehmer/Metzner, DER TAGESSPIEGEL, 14. Mai 2016, „Aktivisten besetzen einen Tagebau und ein Kraftwerk“, www.tagesspiegel.de/berlin/proteste-gegen-braunkohle-aktivisten-besetzen-einen-tagebau-und-ein-kraftwerk/13596616.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 25. Mai 2016

Bei dem in Rede stehenden Einsatz handelt es sich um eine polizeiliche Einsatzlage, die ausschließlich in der Zuständigkeit des Landes Brandenburg lag. Die Bewertung der gewählten taktischen Maßnahmen obliegt somit dem Land Brandenburg.

22. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, weshalb im Good-Governance-Bericht des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der am 5. Dezember 2015 verabschiedet wurde, der Satz „Auch Verstöße gegen die Good Governance-Regeln des DOSB sind mir nicht angezeigt oder sonstwie bekannt geworden“ gestrichen wurde (siehe auch Bericht in der Süddeutschen Zeitung vom 27. bzw. 28. April 2016, www.sueddeutsche.de/sport/sportpolitik-ein-geloeschter-satz-1.2969789), und was sind nach Einschätzung der Bundesregierung mögliche Gründe für die Streichung des Satzes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 25. Mai 2016

Der Bundesregierung liegen zu dem Vorgang über Presseberichte hinaus keine Kenntnisse vor. Sie gibt dazu keine Einschätzung ab.

23. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sind die Antworten der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/7292 zu den Fragen 10 bis 14, 17, 21 und 22, 26 bis 28, 33, 36 und 37 sowie 40 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/6979 aus heutiger Sicht wahrheitsgemäß und zutreffend beantwortet worden?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 24. Mai 2016

Die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 10 bis 14, 17, 21 und 22, 26 bis 28, 33, 36 auf Bundestagsdrucksache 18/7292 und 37 sowie 40 wurden auch aus heutiger Sicht zum damaligen Zeitpunkt wahrheitsgemäß und zutreffend beantwortet.

Hinsichtlich der Antwort der Bundesregierung zu Frage 33c der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/7292 vom 18. Januar 2016 kann ein aktualisierter Sachstand mitgeteilt werden.

Die Beantwortung der Frage kann nicht ohne Einstufung nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung) VSA beantwortet werden. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt, die Einstufung der Antworten auf die genannten Fragen als VS ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, 161 [189]). Die Einstufung eines Teils der Antwort als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 3 Nummer 4 VSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung zu dieser Frage würde Informationen über Arbeitsweisen und den Kenntnisstand der deutschen Sicherheitsbehörden offenlegen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Sicherheitsbehörden des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Auftragserfüllung besonders schutzbedürftig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu deren Erkenntnislage. Ihre Veröffentlichung ließe Rückschlüsse auf die Aufklärungsschwerpunkte zu. Die Antwort zu der Frage wird demgemäß mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und gesondert übermittelt.*

* Von der Veröffentlichung auf einer Bundestagsdrucksache wird abgesehen. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

24. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.)

Welche Zahl an Anträgen auf Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen aus der Zeit vom 1. April 2015 bis zum 21. März 2016 ist bis heute bearbeitet worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 19. Mai 2016

In der Zeit vom 1. April 2015 bis einschließlich 31. März 2016 sind insgesamt rund 20 200 Anträge auf Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eingegangen. Davon wurden rund 14 200 bearbeitet. Über alle bis etwa Mitte November 2015 eingegangenen Zulassungsanträge wurde entschieden.

Die ab dieser Zeit nicht über den Integrationskursträger gestellten Anträge – ca. 6 000 bis einschließlich 21. März 2016 – wurden nicht mehr weiter bearbeitet. Mit Trägerrundschreiben vom 27. Januar 2016 war auf der Internetpräsenz des BAMF auf eine prioritäre Zulassung von Lehrkräften über einen Integrationskursträger hingewiesen worden. Grund für das veränderte Antragsverfahren war, dass isolierte Zulassungen beantragt und erteilt worden waren, ohne dass die darauf zugelassenen Lehrkräfte anschließend in Integrationskursen tätig wurden. Gleichzeitig konnten angesichts der hohen Antragszahlen Anträge von potenziellen Lehrkräften, deren zügiger Einsatz mit dem Integrationskursträger bereits abgesprochen war, nur zeitverzögert bearbeitet werden. Durch die Einbindung der Träger im Zuge des geänderten Verfahrens soll gewährleistet werden, dass Zulassungen zielgerichtet dazu dienen, den hohen Lehrkräftebedarf im Integrationskursbereich zu decken.

Seit dem 21. März 2016 ist eine Antragstellung nur noch über einen Integrationskursträger möglich (siehe Bundestagsdrucksache 18/8281 vom 29. April 2016, Antwort auf die Schriftliche Frage 12). Per Trägerrundschreiben vom 22. März 2016 informierte das BAMF über das veränderte Antragsverfahren und teilte mit, dass Antragsteller, die zuvor einen isolierten Antrag eingereicht hatten, ihre Zulassung erneut über einen Integrationskursträger beantragen müssen.

Zurzeit werden entscheidungsreife Anträge innerhalb von zehn Arbeitstagen bearbeitet. Daher sind für den in dieser Frage genannten Zeitraum alle über einen Integrationskursträger gestellten entscheidungsreifen Anträge auch abschließend bearbeitet worden.

25. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.)

Wie wird mit Anträgen umgegangen, die aus der genannten Zeit stammen und die bis heute nicht bearbeitet worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 19. Mai 2016

Soweit für Anträge bereits Akten angelegt wurden, werden diese noch bis mindestens Ende 2016 vorgehalten, um über durch einen Integrationskursträger nachgereichte Anträge entscheiden zu können. Die Unterlagen, für die keine Akten mehr angelegt wurden, werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

26. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)

Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des Datenbankgrundbuchs, für dessen Einführung mit dem Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs (DaBaGG) vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen wurden, und wird eine automatische bundesweite Abfrage für die Ermittlungsbehörden möglich sein, die in Fällen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 23. Mai 2016

Das Datenbankgrundbuchsystem wird seit Januar 2016 programmiert. Die Bereitstellung zur Abnahme ist derzeit für Oktober 2018 und die Abnahme für März 2019 geplant. Anschließend ist die Pilotierung im Echtbetrieb in Bayern und Niedersachsen vorgesehen. Bei planmäßigem und erfolgreichem Verlauf steht das Datenbankgrundbuch ab Ende 2019 für die Übernahme und Einführung in den beteiligten Ländern zur Verfügung.

Mit der Schaffung eines bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs und der Einrichtung des Grundbuchportals werden die Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit haben, auf die Grundbuchinformationen der angeschlossenen Länder über einen einheitlichen Zugang zuzugreifen. Voraussetzung dafür wird sein, dass die Daten aus den bestehenden EDV-Grundbuchsystemen in das neue System überführt sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

27. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)

Inwiefern unterliegen nach Kenntnis der Bundesregierung die Geschäfte von Briefkastenfirmen, die auf dem Besitz von nicht an der Börse handelbaren Aktien basieren, einer Besteuerung sowie der Offenlegung entsprechender Information gegenüber dem Bundesfinanzministerium und dem Deutschen Bundestag?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 20. Mai 2016

Der Begriff „Briefkastenfirma“ ist nicht legal definiert. Kapitalgesellschaften sind unabhängig davon, ob ihre Anteile an einer Börse handel-

bar sind, in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes – KStG). Nach § 1 Absatz 2 KStG erstreckt sich die Körperschaftsteuerpflicht auf sämtliche Einkünfte. Ausländische Kapitalgesellschaften unterliegen mit ihren inländischen Einkünften der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Nummer 1 KStG).

Darüber hinaus können auch ausländische Einkünfte ausländischer Kapitalgesellschaften, deren Anteile einem in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen zuzurechnen sind, im Inland besteuert werden, sofern die Voraussetzungen für eine Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. des Außensteuergesetzes erfüllt sind. Danach werden die Einkünfte der Gesellschaft dem inländischen Gesellschafter zugerechnet, wenn die Einkünfte im Ausland nur einer niedrigen Besteuerung unterliegen und nicht aus einer aktiven Tätigkeit stammen. Eine Besteuerung im Inland kommt zudem in Betracht, wenn ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 der Abgabenordnung (AO) vorliegt.

Im Rahmen des Besteuerungsverfahrens gelten die allgemeinen Erklärungs- und Mitwirkungspflichten. Nach § 138 Absatz 2 Nummer 3 AO haben Steuerpflichtige zudem dem zuständigen Finanzamt insbesondere den Erwerb qualifizierter Beteiligungen an einer Körperschaft im Sinne des § 2 Nummer 1 KStG mitzuteilen. Eine gesonderte Offenlegungspflicht gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen oder dem Deutschen Bundestag besteht daneben nicht.

28. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)

Welche Verbindungen hat die deutsche Bundesdruckerei GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung zu der in Panama gegründeten und dort betriebenen Briefkastenfirma Billingsley Global Corporation, und inwiefern betrieb nach Kenntnis der Bundesregierung diese Firma Scheingeschäfte in Venezuela?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 20. Mai 2016

Die Bundesdruckerei GmbH liefert seit rund zehn Jahren Komponenten für das venezolanische ePass-System, wie etwa Passdatenseiten und Personalisierungssysteme. Dabei arbeitet das Unternehmen mit lokalen Vertragspartnern zusammen. Diese Partner übernehmen vor Ort als Dienstleister beispielsweise Wartungs- und Reparaturdienste, Logistik und weitere Supportaufgaben. Die Firma Billingsley Global Corporation war ein solcher Dienstleister. Zahlungen der Bundesdruckerei an Auftragnehmer im Venezuela-Projekt, wie die Firma Billingsley, sind in marktüblicher Höhe und aufgrund von Leistungsnachweisen erfolgt.

Bei langjährigen Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Lieferanten unterliegen südamerikanische Unternehmen wegen der dort bestehenden erheblichen Währungsschwankungen dem wirtschaftlichen Zwang, stabile Fremdwährungen (US-Dollar) einzusetzen. Die Landeswährung in Panama

ist der US-Dollar, weshalb die Unternehmen über dort registrierte Domizilgesellschaften ihre Auslandsgeschäfte abwickeln. Diese Domizilgesellschaften dürfen kein Geschäft in Panama betreiben. Ihr Zweck ist es, ausschließlich den Zahlungsverkehr in stabiler Währung (US-Dollar) zu ermöglichen.

Kenntnisse über Scheingeschäfte im Zusammenhang mit der Bundesdruckerei liegen der Bundesregierung nicht vor.

29. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Was ist der Bundesregierung über das im Juni 2016 startende britische Register für Immobilien und deren Besitzer bekannt, und wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten zur Umsetzung und die Wirksamkeit ähnlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 24. Mai 2016

Beim Korruptionsbekämpfungsgipfel am 12. Mai 2016 in London hat Premierminister David Cameron angekündigt, ein öffentliches Register in Großbritannien zu etablieren, welches die wirtschaftlich Berechtigten von ausländischen Gesellschaften aufführt, in deren Eigentum Grundstücke in Großbritannien stehen. Darüber hinaus soll dieses Register auch ausländische Unternehmen mit ihrem wirtschaftlich Berechtigten aufführen, die ein Grundstück zu erwerben planen. Zur konkreten Implementierung dieses Registers ist noch nichts bekannt. In Großbritannien gibt es bereits ein Register, in dem die Eigentümer von Grundstücken aufgeführt sind, aber eben nicht die wirtschaftlich Berechtigten.

Das neue Register ist nicht mit einem zweiten öffentlichen Register zu verwechseln, das ab dem 30. Juni 2016 in Großbritannien beim dortigen Companies House etabliert werden wird, in welchem Details zu den wirtschaftlich Berechtigten von nach britischem Recht gegründeten Unternehmen (einschließlich LLP – Limited Liability Partnerships) und SE (Societas Europaea – Europäische Gesellschaften) hinterlegt werden müssen, sog. PSC-Register („people with significant control"). Es dient der Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie ((EU) 2015/849), die die Einrichtung von Registern über wirtschaftlich Berechtigte vorsieht.

In Deutschland gibt das Grundbuch Aufschluss über die Eigentümer von Grundstücken im Bundesgebiet. Die näheren Angaben, die bei natürlichen und juristischen Personen, Handels- und Partnerschaftsgesellschaften eingetragen werden, ergeben sich aus § 15 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung. Es werden auch ausländische Gesellschaften erfasst, wenn sie Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks in Deutschland sind. Das Grundbuch gibt nicht Aufschluss über die wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaften. Sofern die Gesellschaft, die Eigentümerin eines Grundstücks ist, ein Konto bei einer Bank in Deutschland führt, muss der wirtschaftlich Berechtigte dieser Gesellschaft bereits nach derzeitiger Rechtslage von der Bank ermittelt werden. Diese Angaben stehen dann im deutschen Kontenab-

rufsystem nach § 24c des Kreditwesengesetzes zum Abruf zur Verfügung. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und das Bundeszentralamt für Steuern können für bestimmte Ermittlungs- und Finanzbehörden diese Abfragen durchführen.

Zur Erhöhung der Transparenz über die wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften plant die Bundesregierung zudem die Einführung eines Registers über wirtschaftlich Berechtigte von juristischen Personen des Privatrechts und von rechtsfähigen Personengesellschaften. Dieses Register wird im Zuge der Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie etabliert. Um auch grenzüberschreitenden Sachverhalten effektiv gerecht zu werden, setzt sich die Bundesregierung für die möglichst rasche Etablierung eines Informationsaustauschs zwischen den nationalen Registern und deren Vernetzung in der EU und darüber hinaus ein. Deutschland ist ein Land der G5-Initiative, die dieses Vorhaben vorantreiben will und der sich mittlerweile bereits rund 30 Mitgliedstaaten angeschlossen haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

30. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

In welcher Weise berücksichtigt die Bundesregierung bei ihren drei großen behindertenpolitischen Vorhaben dieser Wahlperiode (Behindertengleichstellungsgesetz, Bundesteilhabegesetz und Nationaler Aktionsplan – NAP – 2.0 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – UN – BRK) die am 25. September 2015 von der UN-Generalversammlung beschlossenen Vorgaben und Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs), und in welcher Weise sind Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen an Aktivitäten zur Umsetzung der SDGs in Deutschland inhaltlich und personell beteiligt?

Antwort der Staatssekretärin Yasmin Fahimi vom 25. Mai 2016

Die Bundesregierung greift im Rahmen der Weiterentwicklung des NAP 2.0 zur UN-BRK, der die großen behindertenpolitischen Vorhaben und vielfältige weitere Maßnahmen zu einer Gesamtstrategie zusammenführt, auch diejenigen Ziele der Agenda 2030 auf, die in besonderer Weise den Inklusionsgedanken transportieren. Das gilt z. B. für den Bereich der inklusiven Bildung (Ziel 4 der Agenda 2030) ebenso wie für die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums (Ziel 11 der Agenda 2030), um zwei konkrete Beispiele zu nennen.

Zudem hat sich die Bundesregierung mit der Ratifizierung der UN-BRK (2009) dazu verpflichtet, die deutsche Entwicklungszusammenarbeit inklusiv zu gestalten (Artikel 32). Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in Prozessen der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit ist ein zentraler Grundsatz der deutschen Entwicklungspolitik.

In der von der UN-Generalversammlung beschlossenen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) ist die Inklusion von Menschen mit Behinderungen umfassend enthalten.

Ein wesentlicher Rahmen für die nationale Umsetzung der Agenda 2030 ist die nationale Nachhaltigkeitsstrategie, welche aktuell im Licht der Agenda 2030 weiterentwickelt wird. Zivilgesellschaftliche und andere Akteure, auch Behindertenorganisationen, werden umfangreich an der Fortschreibung beteiligt.

31. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Wer wird die Bundesrepublik Deutschland bei der im Juli dieses Jahres in New York stattfindenden ersten Staatenberichterstattung (High-level Political Forum on Sustainable Development) vertreten, und in welcher Weise sind Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen dabei inhaltlich und personell beteiligt?

Antwort der Staatssekretärin Yasmin Fahimi vom 25. Mai 2016

Die Bundesrepublik Deutschland wird beim diesjährigen High-level Political Forum on Sustainable Development durch die Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Rita Schwarzelühr-Sutter, und durch den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Thomas Silberhorn, vertreten werden. Die Bundesregierung hat Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, der Gewerkschaften und der Wirtschaft eingeladen, als Teil der Regierungsdelegation mit nach New York zu reisen und im Rahmen der Präsentation der Bundesregierung eine gemeinsame Stellungnahme zum Staatenbericht abzugeben.

32. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Wie viele Tage genau nach Kenntnis über eine Änderung gemäß § 60 SGB I, z. B. über eine Betriebskostenrückzahlung, muss nach Rechtsauffassung der Bundesregierung eine Meldung erfolgt sein, damit keine Ordnungswidrigkeit vorliegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. Mai 2016

Nach der allgemeinen Norm des § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) hat der Berechtigte Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen, sofern sie leistungserheblich sind oder über sie im Zusammenhang mit der Leistung eine Erklärung abgegeben worden ist. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern im Sinne des § 121 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Leistungserheblich sind u. a. Änderungen in Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Änderungen in den Kosten der Unterkunft, somit grundsätzlich auch eine Betriebskostenrückzahlung.

Eine Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nummer 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) liegt vor, wenn die Änderung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wird.

33. Abgeordneter **Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind die Zahlbeträge bei Renten wegen Alters im Rentenzugang 2014 (bitte geschlechterdifferenziert angeben, bei Frauen bitte stattdessen den Rentenzugang 2013 berücksichtigen) in den Kreisen und kreisfreien Städten Aachen, Bielefeld, Ennepe-Ruhr-Kreis, Herne, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Münster, Paderborn, Recklinghausen, Siegen-Wittgenstein, Soest und Unna (vgl. DGB NRW 2014: Rentenreport 2014, S. 10 f.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 20. Mai 2016

Die gewünschten Werte können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Renten wegen Alters	Männer		Frauen	
	Rentenzugang 2014		Rentenzugang 2013	
Kreis bzw. kreisfreie Stadt	Anzahl	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (Euro)	Anzahl	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (Euro)
Städteregion Aachen (SR)	2.267	1.026,72	2.047	473,16
Bielefeld (KS)	1.351	968,45	1.071	575,57
Ennepe-Ruhr-Kreis (LK)	1.714	1.117,14	1.311	545,60
Herne (KS)	731	1.062,00	628	448,15
Leverkusen (KS)	591	1.021,61	538	502,58
Mönchengladbach (KS)	1.192	981,89	1.023	514,91
Mülheim an der Ruhr (KS)	757	1.135,67	713	525,67
Münster (Westfalen) (KS)	976	933,16	814	599,49
Paderborn (LK)	1.352	1.074,92	978	469,41
Recklinghausen (LK)	2.892	1.129,47	2.588	425,58
Siegen-Wittgenstein (LK)	1.463	1.182,85	1.074	466,65
Soest (LK)	1.362	995,39	1.122	475,98
Unna (LK)	1.832	1.112,09	1.650	477,20

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

34. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Ist es zutreffend, dass im Rahmen des SGB II keine Kosten für Firmen, die eine Essensversorgung in Notunterkünften für geflüchtete Menschen – in denen keine eigenen Kochmöglichkeiten bestehen – gewährleisten, übernommen werden können (bitte ausführen), und welche Möglichkeiten haben anerkannte Flüchtlinge bei zutreffendem Sachverhalt, ihre Ernährung zu sichern, solange sie eine solche Notunterkunft mangels alternativer Unterbringungsmöglichkeiten nicht verlassen können?

35. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Sind aus der Sicht der Bundesregierung diesbezüglich konkrete Gesetzesänderungen erforderlich oder geplant?

36. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Welche Probleme gibt es in Bezug auf die Übernahme von Unterbringungskosten im Rahmen des SGB II bei in Notunterkünften lebenden, anerkannten Flüchtlingen, und inwieweit können die zugewiesenen Betten in einer Notunterkunft insofern als Wohnungskosten im Sinne des SGB II angesehen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. Mai 2016

Die Fragen 34 bis 36 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass anerkannte Flüchtlinge mangels anderweitigen Wohnraums oftmals noch in Gemeinschaftsunterkünften, die eigentlich nur für Asylbewerber vorgesehen sind, verbleiben müssen. Für diese Gemeinschaftsunterkünfte sind nach dem Asylgesetz die Länder bzw. Kommunen zuständig.

Hilfebedürftige erwerbsfähige Flüchtlinge und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft erhalten, soweit sie als Flüchtlinge anerkannt sind, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. In diesem Rahmen ist als Teil des Regelbedarfs der gesamte Ernährungsbedarf berücksichtigt. Soweit in den Unterkünften eine Selbstversorgungsmöglichkeit besteht, können anerkannte Flüchtlinge somit wie andere Beziehende von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ihre Ernährung durch den Einkauf und die Zubereitung von Speisen sichern.

Besteht in den Gemeinschaftsunterkünften keine Selbstversorgungsmöglichkeit, werden die anerkannten Flüchtlinge bislang auf Kosten der Kommune durch die Gemeinschaftsunterkunft verpflegt, obwohl diese Kosten zur Deckung des Ernährungsbedarfs vom Bund zu finanzieren wären.

Daher hat die Bundesregierung am 4. Mai 2016 eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung beschlossen. Dieser sieht für alle Personen, die nach dem SGB II leistungs-

berechtigt und in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht sind, eine bis zum 31. Dezember 2018 befristete Übergangsregelung vor. Sie hat zum Inhalt, dass Bedarfe für häusliche Ernährung und Haushaltsenergie durch Sachleistung (Gestellung einer Verpflegung) gedeckt werden können. Folge ist ein entsprechend verringerter Anspruch der Leistungsberechtigten auf den Regelsatz. Auf diese Weise werden derzeitige Doppelleistungen (ungekürzte Geldleistung zur Deckung des Regelbedarfs plus kostenlose Gestellung einer Verpflegung) vermieden. Zudem steht der nicht ausgezahlte Geldbetrag zur Verfügung, um ihn an die Kommunen (oder gegebenenfalls Länder), die solche Gemeinschaftsunterkünfte betreiben, weiterzuleiten und sie entsprechend zu entlasten.

Soweit hilfebedürftige anerkannte Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften angemessene tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung haben sollten, könnten diese nach dem SGB II berücksichtigt werden. Ob anerkannten Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften Wohnkosten tatsächlich in Rechnung gestellt werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Soweit für die Unterbringung anerkannter Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften Wohnungskosten im Sinne des SGB II (Kosten der Unterbringung und Heizung) anfallen, obliegen diese auch nach dem SGB II überwiegend den kommunalen Trägern.

37. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann sollen die Orientierungskurse für Asylbewerber mit „schlechterer Bleibeperspektive“ (im Vergleich zu der von der Bundesregierung festgelegten Liste von Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive bestehend aus Syrien, Iran, Irak und Eritrea) starten, die ursprünglich Teil des Integrationsgesetzes sein sollten (vgl. www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/04/2016-04-14-pressekonfernz-merkel.html) und die Bundesministerin Andrea Nahles in ihrer Rede beim Parlamentarischen Abend der Bundesagentur für Arbeit am 26. April 2016 erneut ankündigte, und wie genau sollen diese Orientierungskurse ausgestaltet sein (bitte möglichst genau die geplanten Inhalte, die Zielgruppe, die Anzahl der Plätze, die Kosten und die Finanzierung etc. darlegen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 20. Mai 2016

Wann die Orientierungskurse als reguläres Instrument für Asylsuchende ohne eine gute Bleibeperspektive starten, ist in der Bundesregierung noch nicht entschieden. Unabhängig davon sollen die Orientierungskurse zunächst als Pilotprojekt in der zweiten Jahreshälfte 2016 erprobt werden. Die öffentliche Bekanntmachung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist auf der Webseite des BAMF veröffentlicht: www.bamf.de/DE/Infothek/Projekttraeger/ErstorientierungskurseAsylbewerber/ausschreibung-erstorientierung-node.html;isessionid=D17A226A41FC88884E45CE2016CD9D89.1_cid359.

Über diese Ausschreibung sucht das BAMF derzeit – im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium des Innern – Träger für sogenannte Erstorientierungskurse, damit das Pilotprojekt – wie vereinbart – in der zweiten Jahreshälfte starten kann.

38. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte waren innerhalb der letzten zehn Jahre insgesamt mindestens neun Jahre im Leistungsbezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende, und wie viele davon fallen aktuell unter die Regelung des § 16d Absatz 6 SGB II, wonach erwerbsfähige Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten (AGH) zugewiesen werden dürfen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. Mai 2016

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) hat zum Berichtsmonat April 2016 die Grundsicherungsstatistik auf ein neues Zähl- und Gültigkeitskonzept umgestellt. Die gesamte Grundsicherungsstatistik wird in mehreren Schritten rückwirkend revidiert. Sonderauswertungen, wie die zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit extrem langen Verweildauern im SGB II, werden Schritt für Schritt auf Grundlage der revidierten Datenbasis aktualisiert. Die Sonderauswertungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit extrem langen Verweildauern im SGB II werden voraussichtlich erst ab August 2016 aktualisiert bereitstehen.

Auch auf Grundlage der unrevidierten Daten der Grundsicherungsstatistik ist jedoch lediglich eine näherungsweise Quantifizierung (anhand von Daten des Monats Juni 2015) möglich, da der Bundesregierung keine Daten zur gefragten, sehr spezifischen Konstellation der Leistungsgewährung vorliegen.

Im Juni 2015 waren insgesamt 4,40 Millionen erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) im Bestand, hierunter befanden sich 1,14 Millionen eLb, die neun oder mehr Jahre im Leistungsbezug waren (Unterbrechungen des Leistungsbezugs von mehr als 31 Tagen führen bei der Messung der Verweildauer jeweils zu einer neu beginnenden Dauermessung).

Aktuell fallen unter die Regelung des § 16d Absatz 6 SGB II alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die an AGH teilnehmen.

Im Juni 2015 befanden sich insgesamt 88 263 Teilnehmende in AGH. 40,8 Prozent der AGH-Teilnehmenden waren neun oder mehr Jahre im Leistungsbezug. Die Bundesregierung nimmt daher an, dass rund ein Drittel der AGH-Teilnehmenden von der im Rahmen des 9. SGB-II-Änderungsgesetzes beabsichtigten Neuregelung der Förderdauer profitieren könnte.

39. Abgeordnete **Azize Tank** (DIE LINKE.)

Welche Hinweise hat die Bundesregierung bezüglich der Einschränkungen verfassungsrechtlich garantierter gewerkschaftlicher Betätigungsrechte in der Bundesrepublik Deutschland z. B. durch Erlass von einstweiligen Verfügungen (welche die Abhaltung von Kundgebungen, Öffentlichkeitsarbeit durch die Verteilung von Flyern, Veröffentlichung von Kommentaren über Missstände im Internet sowie die Kontaktaufnahme per Telefon oder E-Mail zwischen Gewerkschaft bzw. Beschäftigten und einzelnen Unternehmen untersagen, vgl. Beschluss des Arbeitsgerichts Berlin gegen die Gewerkschaft Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union – FAU –, im Zusammenhang mit einem Arbeitskampf in dem Restaurant „Barista“), und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, damit Gewerkschaften ihre Rechte vollumfänglich im Sinne der Bestimmungen des Übereinkommens 87 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO – ILO) – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes –; sowie des IAO-Übereinkommens 98 – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen – ausüben können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 19. Mai 2016

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Hinweise vor. Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) schützt das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Darüber hinaus schützt Artikel 9 Absatz 3 GG die Bildung von Gewerkschaften. So ist für jedermann und für alle Berufe das Recht gewährleistet, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Dabei ist die Bildung von Gewerkschaften von keiner Erlaubnis oder Genehmigung abhängig. Eine Gewerkschaft kann ihre Organisation ohne Einflussnahme des Staates frei gestalten. Darüber hinaus garantiert Artikel 9 Absatz 3 GG auch die Betätigung als Gewerkschaft.

40. Abgeordnete **Azize Tank** (DIE LINKE.)

Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit dem Abschlussbericht des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrates der IAO im Beschwerdeverfahren der FAU gegen die Bundesrepublik Deutschland (Verfahrensnummer 2805) von der 312. Sitzung im November 2011 unternommen, um die Empfehlungen an die Bundesregierung umzusetzen, in denen es heißt: „Unter Bezugnahme der Prinzipien und der Feststellungen betreffend der Rechte von Minderheitsgewerkschaften wird die Bundesregierung aufgerufen alle notwendigen Maßnahmen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die FAU Berlin

ihren Aktivitäten nachgehen kann, die es ihr ermöglichen die Interessen ihrer Mitglieder im Einklang mit den Konventionen Nr. 87 und Nr. 98 zu verteidigen, insbesondere öffentlich ihre Meinung kundzutun, Zugang zum Arbeitsplatz ihrer Mitglieder zu gewähren […]" (vgl. www.ilo.org/gb/GBSessions/GB312/ins/WCMS_168206/lang--en/index.htm)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 19. Mai 2016

In Deutschland wird das Recht, sich als Gewerkschaft zu betätigen, durch Artikel 9 Absatz 3 GG geschützt. Dieses Recht gilt unabhängig von der Größe der Gewerkschaft.

Grenzen der Betätigung können sich aus – ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten – Rechtspositionen Dritter ergeben. Auch die durch Artikel 9 Absatz 3 GG geschützte Tarifautonomie gilt nicht schrankenlos, sondern sie ist in angemessenen Ausgleich mit eventuell entgegenstehenden Rechtspositionen Dritter zu bringen.

Aus dem in der Frage genannten Verfahren resultiert aus Sicht der Bundesregierung kein Handlungserfordernis, da von Seiten der ILO im konkreten Fall kein Rechtsverstoß festgestellt wurde.

41. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Verfahren gegen die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr), bei denen es um Leistungskostenübernahme oder Anerkennung einer berufsbedingten Erkrankung im Zusammenhang mit vergifteter Kabinenluft (sogenannte „fume events") geht, sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2008 vor den Sozialgerichten anhängig gemacht worden, und wie viele Fälle wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2008 durch ein abschließendes Urteil beendet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 20. Mai 2016

Nach Angaben der BG Verkehr sind seit dem Jahr 2008 im Zusammenhang mit sogenannten „fume events" 19 Verfahren vor den Sozialgerichten anhängig gemacht worden. Vier Verfahren sind durch Klagerücknahme oder durch Urteil zu Gunsten der BG Verkehr beendet worden. Von den verbleibenden 15 Verfahren befinden sich 13 noch im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Sozialgericht und zwei Verfahren in der Berufungsinstanz vor dem Landessozialgericht.

42. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)

Wie hoch war jeweils in den Jahren 2005, 2007, 2009, 2010, 2012, 2013, 2014 und 2015 der Zugang von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, unterschieden nach insgesamt, SGB III und SGB II?

43. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)

Wie viele Mittel wurden jeweils in den Jahren 2005, 2007, 2009, 2010, 2012, 2013, 2014 und 2015 in Summe für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ausgegeben, unterschieden nach insgesamt, SGB III und SGB II?

44. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)

Auf welche Höhe beliefen sich jeweils in den Jahren 2005, 2007, 2009, 2010, 2012, 2013, 2014 und 2015 die durchschnittlichen Ausgaben pro Person in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, unterschieden nach insgesamt, SGB III und SGB II?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 26. Mai 2016

Die Fragen 42 bis 44 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Informationen zu Teilnehmerzahlen sowie zu den Ausgaben für Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen werden im Rahmen der Eingliederungsbilanzen jährlich aufbereitet. Die gewünschten Zeitreihen liegen für Ausgaben jedoch nur ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger vor. Aktuelle Daten liegen derzeit bis zum Jahr 2014 vor. Ergebnisse für das Jahr 2015 erscheinen voraussichtlich im Juli 2016.

Im Jahr 2014 gab es insgesamt 286 000 Zugänge in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (ohne allgemeine Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen) im Rechtskreis des SGB II und SGB III. Im Rechtskreis des SGB II wurden im Jahr 2014 dafür 561 000 000 Euro und im Rechtskreis des SGB III 927 000 000 Euro aufgewendet. Bezogen auf die jahresdurchschnittlichen Förderfälle wurden für das SGB II 914 Euro je Förderfall und im SGB III 947 Euro je Förderfall ermittelt.

Zu beachten ist, dass in den Ausgaben bzw. durchschnittlichen Ausgaben pro Person nicht das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung bzw. Arbeitslosengeld II enthalten ist.

Weitere Informationen und Daten für vorangegangene Jahre können der folgenden Tabelle entnommen werden. Dabei ist zu beachten, dass im Jahr 2005 das SGB II neu eingeführt wurde. In der Anfangs- bzw. Umstellungszeit wurden zunächst viele Förderfälle dem SGB III zugeordnet.

Tabelle: Zeitreihe zu Zugang von Teilnehmenden in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem Rechtskreis der Kostenträgerschaft des Teilnehmers sowie Ausgaben [1) 2)] ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger (zkT)

Deutschland
Berichtsjahre 2005, 2007, 2009, 2010, 2012, 2013, 2014, 2015 (zkT)
Datenstand: jeweils März des jeweiligen Berichtsjahres

Berichtsjahr	Rechtskreis Kostenträgerschaft	Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung		
		Zugang (Jahressumme)	Ausgaben [Tsd. Euro]	durchschn. Ausg./ Person [Euro]
2005	insgesamt	131.521	1.221.635	x
	SGB II	65.104	196.295	x
	SGB III	66.417	1.025.340	538
2007	insgesamt	341.262	1.138.381	767
	SGB II	139.853	505.580	722
	SGB III	201.409	632.801	798
2009	insgesamt	587.281	2.065.681	916
	SGB II	200.447	803.494	814
	SGB III	486.834	1.262.187	995
2010	insgesamt	428.395	1.787.644	835
	SGB II	191.061	830.002	846
	SGB III	267.334	957.642	825
2012	insgesamt	264.959	1.247.022	874
	SGB II	131,072	573.449	880
	SGB III	133.887	673.573	868
2013	insgesamt	287.473	1.417.136	926
	SGB II	114.975	560.590	890
	SGB III	172.498	856.546	952
2014	insgesamt	285.828	1.487.343	934
	SGB II	116.200	560.586	914
	SGB III	169.628	926.757	947
2015	insgesamt	271.714	…	x
	SGB II	102.529	…	x
	SGB III	169.185	…	x

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Daten aus den Eingliederungsbilanzen nach § 11 SGB II
2) Daten aus den Eingliederungsbilanzen nach § 54 SGB II
… Daten fallen später an.

45. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)

Von wie vielen Arbeitsmarktdienstleistern wurden jeweils in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durchgeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 26. Mai 2016

Informationen zur Anzahl der Arbeitsmarktdienstleister, die in den vergangenen Jahren arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durchgeführt haben, liegen der Bundesagentur für Arbeit nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

46. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele der in den letzten 18 Monaten geschlachteten Kühe und Färsen waren nach Kenntnis der Bundesregierung tragend, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass keine graviden Kühe und Färsen geschlachtet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 18. Mai 2016

Es liegen wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte für eine Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit von Feten von Säugetieren zumindest ab dem letzten Drittel der Trächtigkeit vor. Die Aktivitäten der Bundesregierung konzentrieren sich daher auf den Schutz in diesem Sinne hochträchtiger Tiere bzw. deren Feten.

Im Hinblick auf die Anzahl der in Deutschland hochträchtig geschlachteten Rinder wird zunächst auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11 und 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 18/6028 vom 21. September 2015) verwiesen.

Ergänzend dazu liegen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Ergebnisse einer fortlaufenden Erhebung des Verbands der Fleischwirtschaft e. V. (VDF) vor. In den Kalenderwochen zehn bis 53 des Jahres 2015 wurden darin 858 487 geschlachtete weibliche Rinder erfasst, von denen 6 515 bzw. 0,76 Prozent hochträchtig waren. Für die Kalenderwochen eins bis 16 des laufenden Jahres liegt die vorläufige Anzahl bei 1 972 von 268 377 bzw. 0,73 Prozent. Die Stichprobe des VDF schließt etwa 75 Prozent der in Deutschland geschlachteten weiblichen Rinder ein.

Beim vom BMEL geförderten Forschungsvorhaben zur Schlachtung gravider Nutztiere („S!GN“) ist die Datenerhebung noch nicht abgeschlossen. Erste Ergebnisse zur betriebsübergreifenden Häufigkeit hochträchtig, geschlachteter Rinder liegen tendenziell etwas über den Werten des VDF. Allerdings beziehen diese sich auf wenige Schlachtbetriebe und sind daher bislang nicht repräsentativ.

Im Hinblick auf weitere Aktivitäten der Bundesregierung zur Vermeidung der Schlachtung hochträchtiger Tiere wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 der o. g. Kleinen Anfrage verwiesen. National verfolgt die Bundesregierung insbesondere das Ziel, die Abgabe hochträchtiger Tiere zum Zweck der Schlachtung grundsätzlich zu verbieten. Auf Ebene der Europäischen Union hat das gemeinsame Mandat von Deutschland, den Niederlanden, Dänemark und Schweden dazu geführt, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit sich der Thematik angenommen hat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

47. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.)

Wie verteilen sich die Bundesfreiwilligendienstleistenden, die einen der Bundesfreiwilligendienstplätze mit Flüchtlingsbezug innehaben, auf die einzelnen Bundesländer?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 24. Mai 2016

Die Verteilung der abgeschlossenen Vereinbarung für einen Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug auf die einzelnen Bundesländer ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle, Stichtag: 13. Mai 2016:

Zentralstellen	
Bundesland ▼	**Gesamt**
Schleswig-Holstein	58
Hamburg	32
Niedersachsen	205
Bremen	24
NRW	437
Hessen	75
Rheinland-Pfalz	80
Baden-Württemberg	256
Bayern	135
Saarland	35
Berlin	217
Brandenburg	244
Mecklenburg-Vorpommern	128
Sachsen	290
Sachsen-Anhalt	288
Thüringen	156
Gesamtergebnis	**2 660**

48. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Programme, Stiftungen und sonstigen Anlaufstellen mit Bundesbeteiligung, die zivilgesellschaftliche und künstlerische Projekte speziell zur Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) fördern, sind der Bundesregierung bekannt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 26. Mai 2016

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ wurden bzw. werden in den Förderjahren 2015 und 2016 in folgenden Programmbereichen Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit dem NSU gefördert:

Programmbereich A: Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“

Partnerschaft für Demokratie: Stadt Zweibrücken
Träger der Einzelmaßnahme: Förderverein Maxstraße 18 – Der Jugend eine Chance e. V.
Titel der Maßnahme: NSU-Prozess aus Sicht der Opfer
Projektzeitraum: 01.10. bis 31.12.2015
Bundesmittel: 570,00 Euro

Partnerschaft für Demokratie: Stadt Freiburg
Träger der Einzelmaßnahme: Feministische Geschichtswerkstatt Freiburg e. V.
Titel der Maßnahme: Blumen für Otello – Antirassistische Gedächtnispolitik
Projektzeitraum: 01.01. bis 31.12.2016
Bundesmittel: 3 520,00 Euro

Partnerschaft für Demokratie: Stadt Coburg
Träger der Einzelmaßnahme: Alternative Kultur e. V.
Titel der Maßnahme: Infoabend zum Thema Rechtsextremismus
Projektzeitraum: 01.01. bis 31.12.2016
Bundesmittel: 216,00 Euro

Partnerschaft für Demokratie: Stadt Hof
Träger der Einzelmaßnahme: Hofer Bündnis für Toleranz „Hof ist bunt“/ EJSA Bayern e. V.
Titel der Maßnahme: Theater „Kann denn Jubeln Sünde sein?“
Projektzeitraum: 01. bis 31.03.2016
Bundesmittel: 2 000,00 Euro

Partnerschaft für Demokratie: Stadt Weimar
Träger der Einzelmaßnahme: Radio Lotte. Weimar e. V.
Titel der Maßnahme: Der NSU-Prozess kritisch hinterfragt
Projektzeitraum: 01.04. bis 30.06.2016
Bundesmittel: 2 000,00 Euro

Partnerschaft für Demokratie: Stadt Oberhausen
Träger der Einzelmaßnahme: Solidarische Welt Oberhausen
Titel der Maßnahme: Vom Opfer zum Täter
Projektzeitraum: 18.05.2016
Einzelmaßnahme: 300,00 Euro.

Des Weiteren gibt es eine Reihe von Einzelmaßnahmen von Trägern, die im Rahmen ihrer Strukturentwicklung oder durch die Landesdemokratiezentren gefördert werden. Dazu können umfassende Auskünfte erst nach der Auswertung der Sachberichte gegeben werden. Es wurden bzw. werden dazu u. a. der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V. mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus bei der Erarbeitung und Erstellung einer Handreichung „»ICH WILL DIE WAHRHEIT«. Über rassistische Routinen und den NSU-Terror – Zur Aufklärungsarbeit im Theater“ oder die Fachtagung des Beratungsnetzwerks Hessen mit der Fachtagung „Leerstelle Rassismus – NSU und die Folgen“ gefördert.

49. Abgeordneter **Norbert Müller (Potsdam)** (DIE LINKE.)

Trifft es zu, dass im Rahmen der geplanten Novelle des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine Reduktion der Hilfen nach § 41 SGB VIII insofern in Erwägung gezogen wird, wonach junge Volljährige Hilfen nur als Fortsetzung erhalten können, wenn sie bereits als Minderjährige Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe erhalten haben, und dass diese Hilfen als eine positive Wahrscheinlichkeitsprognose bzgl. der Zielerreichung gekoppelt sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 20. Mai 2016

Eine Reduktion der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII auf Fortsetzungsleistungen wird im Rahmen der Reform des SGB VIII nicht in Erwägung gezogen. Junge Volljährige sollen Leistungen auch dann erhalten können, wenn sie als Minderjährige noch keine Leistungen erhalten haben. Zudem werden Hilfen bereits nach aktueller Rechtslage nur dann gewährt, wenn sie zur Erreichung des Hilfeziels geeignet und notwendig sind.

50. Abgeordneter **Norbert Müller (Potsdam)** (DIE LINKE.)

Wurden im Rahmen der Vorbereitung der SGB-VIII-Novelle bzw. der Inklusiven Lösung Gutachten bzw. Untersuchungen in Auftrag gegeben (bitte detailliert nach Untersuchungsgegenstand, Auftragnehmer, Kosten und Veröffentlichung ausführen), die sich mit Einsparpotentialen bzw. Aufwandsreduktionen befasst haben, und wenn ja, von welchen Einsparmöglichkeiten wurde hierbei ausgegangen (bitte detailliert ausführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 20. Mai 2016

In ihrem Abschlussbericht aus dem Jahr 2013 hat sich die Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder sowie der Arbeits- und Sozialministerkonferenz mehrheitlich für die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe ausgesprochen und die Klärung offener Fragen angeregt. Dazu gehörten u. a. Fragen der Aufwandsreduktion. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hatte daher die Rambøll Management Consulting GmbH beauftragt, die Aufwandsreduktion im Fall der Umsetzung der Inklusiven Lösung zu berechnen. Die Kosten der Studie betrugen 68 329,80 Euro.

Die Studie „Schätzverfahren zur Quantifizierung der Aufwandsreduktion im Rahmen der Inklusiven Lösung im SGB VIII“ kommt zu dem Ergebnis, dass eine Aufwandsreduktion bei den Jugendämtern und Sozialämtern in Höhe von 51 401 000 Euro möglich ist. Diese Aufwandsreduktion setzt sich zusammen aus der zeitlichen Aufwandsreduktion, die sich bspw. durch Einsparungen in der Doppelfallbearbeitung oder durch Verringerungen der Koordinierungsaufwände ergibt, und der monetären Aufwandsreduktion, die sich zum Beispiel durch den Wegfall doppelter diagnostischer Stellungnahmen oder den Wegfall von Rechtsstreitigkeiten ergibt.

Darüber hinaus besteht nach der Studie eine mögliche Aufwandsreduktion bei der Leistungserbringung durch Reduktion der Overhead-Aufwände in Höhe von 50 228 670 Euro.

51. Abgeordneter **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.)

Wie viele Eltern haben seit Einführung des ElterngeldPlus und der Partnermonate diese auch genutzt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 26. Mai 2016

Das ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus wurde für Geburten ab dem 1. Juli 2015 eingeführt. Erste Daten zur Inanspruchnahme liefert die Statistik zum Elterngeld, Leistungsbezüge im dritten sowie im vierten Vierteljahr 2015. In den beiden folgenden Übersichten werden diese wie erbeten dargestellt:

Übersicht 1

Elterngeldbeziehende im 3. Quartal 2015 nach Art der Inanspruchnahme und Ländern			
Land	Beziehende mit ab dem 1. Juli 2015 geborenen Kindern (neue Rechtslage)	Davon mit ElterngeldPlus	Davon mit Partnerschaftsbonus
Baden-Württemberg	10.039	1.216	50
Bayern	17.479	1.838	32
Berlin	1.920	203	26
Brandenburg	2.326	268	22
Bremen	655	95	1
Hamburg	2.260	171	16
Hessen	7.953	918	20
Mecklenburg-Vorpommern	2.170	237	14
Niedersachsen	8.140	1.485	57
Nordrhein-Westfalen	16.958	2.614	88
Rheinland-Pfalz	4.215	800	16
Saarland	964	128	-
Sachsen	2.856	520	19
Sachsen-Anhalt	2.769	420	13
Schleswig-Holstein	3.310	401	11
Thüringen	2.821	655	27
Deutschland	**86.835**	**11.969**	**412**

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik zum Elterngeld, Leistungsbezüge, 3. Vierteljahr 2015, vom 27. Januar 2016).

Im dritten Quartal 2015 haben sich somit bereits knapp 14 Prozent der Elterngeldbeziehenden mit ab dem 1. Juli 2015 geborenen Kindern für das ElterngeldPlus entschieden und 3,4 Prozent dieser Eltern für den Partnerschaftsbonus.

Übersicht 2

Elterngeldbeziehende im 4. Quartal 2015 nach Art der Inanspruchnahme und Ländern			
Land	Beziehende mit ab dem 1. Juli 2015 geborenen Kindern (neue Rechtslage)	Davon mit ElterngeldPlus	Davon mit Partnerschaftsbonus
Baden-Württemberg	37.060	5.346	306
Bayern	41.266	5.253	89
Berlin	9.979	1.144	114
Brandenburg	7.702	1.034	112
Bremen	2.207	416	14
Hamburg	6.248	631	64
Hessen	19.653	2.874	65
Mecklenburg-Vorpommern	5.303	661	32
Niedersachsen	28.750	6.077	249
Nordrhein-Westfalen	53.856	9.202	443
Rheinland-Pfalz	13.064	2.918	78
Saarland	2.628	368	2
Sachsen	12.501	2.567	137
Sachsen-Anhalt	6.288	1.018	35
Schleswig-Holstein	8.525	1.334	52
Thüringen	7.171	1.929	81
Deutschland	**262.201**	**42.772**	**1.873**

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik zum Elterngeld, Leistungsbezüge, 4. Vierteljahr 2015, vom 23. März 2016).

Im vierten Quartal 2015 haben sich somit bereits 16,3 Prozent der Elterngeldbeziehenden mit ab dem 1. Juli 2015 geborenen Kindern für das ElterngeldPlus entschieden. Für den Partnerschaftsbonus haben sich bundesweit 4,4 Prozent entschieden.

52. Abgeordneter **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist das Elterngeld durchschnittlich für Eltern, die sich für ElterngeldPlus und Partnermonate entscheiden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 26. Mai 2016

Daten zur Inanspruchnahme des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus liefert die Statistik zum Elterngeld, Leistungsbezüge im dritten sowie im vierten Vierteljahr 2015. Die Höhe der durchschnittlichen monatlichen Leistung bzw. der durchschnittlichen Leistung insgesamt wird in der folgenden Übersicht dargestellt. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern wird in der Statistik jedoch nicht vorgenommen und kann daher nicht dargestellt werden.

Elterngeldbezug bei Inanspruchnahme des ElterngeldPlus nach Höhe des durchschnittlichen monatlichen Anspruchs im Bezugszeitraum			
Im 3. Quartal 2015		Im 4. Quartal 2015	
Höhe des durchschnittlichen monatlichen Anspruchs	Höhe des durchschnittlichen Elterngeldanspruchs insgesamt	Höhe des durchschnittlichen monatlichen Anspruchs	Höhe des durchschnittlichen Elterngeldanspruchs insgesamt
479 Euro	8.950 Euro	479 Euro	8.879 Euro

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik zum Elterngeld, Leistungsbezüge, 3. Vierteljahr 2015 vom 17. Januar 2015, korrigiert am 4. März 2016, sowie Statistik zum Elterngeld, Leistungsbezüge 4. Vierteljahr 2015 vom 23. März 2016).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

53. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Wie viele im Jahr 2015 beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und dem Paul-Ehrlich-Institut beantragte Genehmigungen klinischer Arzneimittelprüfungen nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) betrafen rein explorative Phase-I-Studien, und wie hoch ist der relative Anteil dieser Studien an der Gesamtzahl aller bei den oben genannten Instituten beantragten Genehmigungen klinischer Arzneimittelprüfungen im Jahr 2015?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 19. Mai 2016

Da nach Mitteilung der zuständigen Bundesoberbehörden (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und Paul-Ehrlich-Institut) nicht eindeutig ist, was unter „rein explorativen Phase-I-Studien“ zu verstehen ist, wird hier nachfolgend die Anzahl der im Jahr 2015 beantragten Genehmigungen klinischer Arzneimittelprüfungen der Phase I dargestellt.

Klinische Prüfungen/der Phase-I-Studien im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte:

Gesamtzahl der klinischen Prüfungen mit Antragsdatum 2015 der Phasen I bis IV:	771
Anzahl der klinischen Prüfungen mit Antragsdatum 2015 der Phase I:	225.

Der relative Anteil dieser Studien an der Gesamtzahl aller beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte beantragten Genehmigungen klinischer Arzneimittelprüfungen im Jahr 2015 beträgt 29 Prozent (225/771).

Klinische Prüfungen/der Phase-I-Studien im Paul-Ehrlich-Institut:

Gesamtzahl der klinischen Prüfungen mit Antragsdatum 2015 der Phasen I bis IV:	327
Anzahl der klinischen Prüfungen mit Antragsdatum 2015 der Phase I:	51.

Der relative Anteil dieser Studien an der Gesamtzahl aller beim Paul-Ehrlich-Institut beantragten Genehmigungen klinischer Arzneimittelprüfungen im Jahr 2015 beträgt 16 Prozent (51/327).

54. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Sprechen nach Auffassung der Bundesregierung ethische oder rechtliche, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2001/20/EG und des Artikels 29 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014, Gründe dagegen, dass eine klinische Prüfung eines Arzneimittels an einer volljährigen einwilligungsfähigen Person begonnen wird, die ihre Einwilligung nach ausdrücklichem Verzicht auf Aufklärung gemäß § 40 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 in Verbindung mit den Absätzen 2 und 2a AMG erteilt hat, und sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um das Recht von volljährigen einwilligungsfähigen Personen darauf, nach ausdrücklichem Verzicht auf diese Aufklärung an einer klinischen Prüfung teilzunehmen, zu gewährleisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 24. Mai 2016

Im Rahmen einer medizinischen Maßnahme ist eine Aufklärung gemäß § 630e Absatz 3 des BGB dann ausnahmsweise entbehrlich, wenn der volljährige einwilligungsfähige Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat. Diese Regelung trägt dem mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes grundrechtlich gewährleisteten Persönlichkeitsrecht Rechnung. Allerdings sind an einen Verzicht hohe Anforderungen zu stellen. Der Patient muss diesen individuell und ohne Beeinflussung durch den Behandelnden freiwillig, deutlich, klar und unmissverständlich geäußert und die Erforderlichkeit der Behandlung sowie deren Chancen und Risiken zutreffend erkannt haben (vgl. Gesetzesbegründung auf Bundestagsdrucksache 17/10488, S. 22, 23).

Aus Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln, der durch § 40 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 i. V. m. den Absätzen 2 und 2a AMG umgesetzt wurde, sowie Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG folgt nichts Gegenteiliges.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

55. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist die Aussage von Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt bei der Regierungsbefragung am 11. Mai 2016 korrekt, wonach es in der Ausschreibung zum Wegekostengutachten 2018 bis 2022 keinen Auftrag gibt, eine Omnibusmaut zu berechnen, und wenn ja, weshalb soll die Busmaut im neuen Wegekostengutachten nicht berechnet werden, obwohl die Busmaut im Wegekostengutachten 2013 bis 2017 berechnet wurde und der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes einen Prüfantrag für die Busmaut enthält?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 25. Mai 2016

Ja. Das Wegekostengutachten 2013 bis 2017 enthält ebenfalls keine Berechnung einer Busmaut.

56. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele der 630 000 Kraftfahrzeuge, für die wegen des Abgasskandals eine freiwillige Rückrufaktion angekündigt wurde (siehe u. a. www.focus.de/auto/news/abgas-skandal/abgas-skandal-630-000-wagen-betroffen-das-ist-die-rueckrufliste-der-autohersteller-und-das-muessen-autofahrer-nun-tun_id_5461094.html) sind in Nordrhein-Westfalen (NRW) zugelassen, und von welchen Autoherstellern stammen die in NRW zugelassenen Kraftfahrzeuge jeweils?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 25. Mai 2016

Zum Abrufdatum 10. Mai 2016 sind in NRW 30 769 der in Rede stehenden Fahrzeuge zugelassen. Diese stammen von folgenden Herstellern:

Porsche:	2.212
Opel:	3.275
VW:	13.909
Audi:	5.972
Daimler:	5.401.

57. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie soll der Feldversuch „Lang-Lkw“, wie von Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt geplant, mit dem geltenden EU-Recht in den Regelbetrieb überführt werden (vgl. DER TAGESSPIEGEL vom 9. Mai 2016)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 24. Mai 2016

Die Entscheidung, ob und insbesondere wie der Feldversuch Lang-Lkw in den Dauerbetrieb überführt werden wird, soll auf der Grundlage der abschließenden Ergebnisse der von der Bundesanstalt für Straßenverkehr (BASt) durchgeführten wissenschaftlichen Begleitung getroffen werden. Die bei Fortführung zu erlassenden Regelungen werden in Einklang mit der Richtlinie 96/53/EG ergehen.

58. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung durch den Bundesrechnungshof Kenntnis erhalten über die einseitige Bevorteilung der Deutschen Lufthansa AG durch die Flughafen München GmbH (siehe Pressebericht der Süddeutschen Zeitung vom 31. März 2016, www.sueddeutsche.de/muenchen/geheimer-pruefbericht-rechnungshof-prangert-milliardendeal-am-muenchner-flughafen-an-1.2929049), zu deren Eigentümern auch der Bund zählt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Bevorteilung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 24. Mai 2016

Nein. Den in Ihrer Frage angeführten Presseartikel kommentiert die Bundesregierung nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

59. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren keine wirksamen Gegenmaßnahmen gegen die stetig steigende Nitratbelastung im Grundwasser und in den Oberflächengewässern unternommen, was nun eine Klage der EU-Kommission gegen Deutschland wegen Verstoßes gegen die Nitratrichtlinie zur Folge hat (siehe https://ec.europa.eu/germany/news/nitratbelastung-gew%C3%A4ssern-eu-kommission-verklagt-deutschland_de), und wie plant die Bundesregierung in Zukunft

gegen das vor allem durch intensive Düngung und das Ausbringen von Gülle in der Landwirtschaft verursachte Ansteigen der Nitratwerte im Grundwasser vorzugehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 24. Mai 2016

Die Wirksamkeit der im Aktionsprogramm der Nitratrichtlinie getroffenen Maßnahmen wird alle vier Jahre evaluiert. In Deutschland stellt die Düngeverordnung den maßgeblichen Teil des Aktionsprogrammes dar.

Die Evaluation aus dem Jahr 2012 zeigt, dass in Deutschland die Nitratgehalte im Grundwasser im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum auf relativ hohem Niveau stagnieren. Zudem werden auch Messstellen mit ansteigenden Nitratwerten beobachtet. Dies wird auch in den Küstengewässern beobachtet. In Flüssen und Seen sind leicht abnehmende Werte zu verzeichnen. Hier wird zudem der Schwellenwert von 50 mg/l Nitrat an keiner Messstelle überschritten.

Im Rahmen der Evaluierung der Vorgaben der geltenden Düngeverordnung wurde festgestellt, dass die Maßnahmen nicht ausreichen, um die Ziele der EG-Nitratrichtlinie umfassend zu erfüllen. Daher besteht dringender Handlungsbedarf. Aus diesem Grund hat auch die EU-Kommission im Oktober des Jahres 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet.

Das Novellierungsverfahren der Düngeverordnung ist mittlerweile weit fortgeschritten. Um eine ausgewogene Gesamtregelung zwischen Umweltschutz und praktikablen Lösungen für die Landwirtschaft zu finden, waren intensive Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung und mit den Bundesländern notwendig. Vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur EG-Nitratrichtlinie wurde die Europäische Kommission im Novellierungsverfahren des Düngerechts beteiligt und wurden deren Rückmeldungen bestmöglich berücksichtigt.

Derzeit werden die Umweltauswirkungen der Düngeverordnungsnovelle im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung untersucht und bewertet. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargelegt, an dem es eine Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit geben wird. Der Umweltbericht und die diesbezüglichen Stellungnahmen sind im weiteren Novellierungsverfahren zu berücksichtigen.

Es ist geplant, dass die überarbeitete Düngeverordnung im Herbst des Jahres 2016 dem Bundesrat zugeleitet wird. Vor dem Hintergrund des Klagebeschlusses im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens zur EG-Nitratrichtlinie ist die zügige Umsetzung des Novellierungsverfahrens der Düngeverordnung überaus wichtig.

Die Düngeverordnung ist ein grundlegendes Element der Maßnahmen zur Reduzierung der Nitrateinträge in die Gewässer. Der Entwurf der Novelle der Düngeverordnung (Stand: 16. Dezember 2015) enthält neue und erhöhte Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln. Gegenüber

der geltenden Düngeverordnung lassen die Regelungen des Novellierungsentwurfs nach Inkrafttreten eine effizientere und ressourcenschonendere Verwendung von Stickstoff erwarten. Dennoch werden auch dann voraussichtlich auf nationaler wie lokaler Ebene weitere Maßnahmen, z. B. im Rahmen der flussgebietsspezifischen Maßnahmenprogramme nach der Wasserrahmenrichtlinie, notwendig sein, um die Ziele wasserbezogener Richtlinien, wie Wasserrahmenrichtlinie und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, zu erreichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

60. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Schwerpunkte plant die Bundesregierung in den im Herbst 2016 anstehenden Regierungsverhandlungen mit Ruanda zu setzen, und welche Steigerung des Mitteleinsatzes in der Entwicklungszusammenarbeit mit Ruanda zur Unterstützung der Fortschritte im Demokratisierungsprozess ist geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 23. Mai 2016

Die Bundesregierung plant Ende 2016 Regierungskonsultationen mit der Republik Ruanda abzuhalten, die die Regierungsverhandlungen im Folgejahr 2017 vorbereiten sollen. Bei Regierungskonsultationen werden keine finanziellen Zusagen gemacht, diese sind erst für die Regierungsverhandlungen 2017 vorgesehen.

Aus Sicht der Bundesregierung stehen folgende Themen auf der Tagesordnung für die ruandisch-deutschen Regierungskonsultationen Ende dieses Jahres: Übergeordnetes Thema werden die Entwicklungsagenda 2030 sein und der gegenseitige Austausch über Umsetzungsschritte im eigenen Land und Erfahrungen hierzu.

Darüber hinaus möchte die Bundesregierung sich über die Fortschritte und ggf. Weiterentwicklung in den Schwerpunkten der ruandisch-deutschen bilateralen Kooperation insbesondere bei beruflicher Bildung/Privatsektorentwicklung und Dezentralisierung austauschen. Gemeinsamer Wirkungsschwerpunkt der ruandisch-deutschen Kooperation und Eckpfeiler der ruandischen Entwicklungsstrategie ist es, die beruflichen Bildungsformate an den Bedarf des Privatsektors anzupassen.

Ausbauen werden wir unsere Förderung für den ruandischen IKT-Sektor (IKT – Informations- und Kommunikationstechnologien). Zum einen wird derzeit im Rahmen einer Studie untersucht, durch welche Maßnahmen die deutsche Entwicklungszusammenarbeit zukünftig IKT in der Berufsbildung verankern und bei Existenzgründern von kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere aber von Frauen geführten Start-Ups, unterstützen kann. Zum zweiten ist die Finanzierung einer Studie geplant, die die notwendigen Rahmenbedingungen zum Einsatz von

Transportdrohnen bei der Lieferung von Medikamenten untersuchen soll. Drittens wird derzeit die Möglichkeit der Unterstützung des Aufbaus eines elektronischen Personenstandsregisters geprüft.

Auch die regionale Kooperation im Energiesektor im Dreiländereck Ruanda – Burundi – DR Kongo wird thematisiert werden.

Ruanda hat wichtige Fortschritte bei der Umsetzung der Dezentralisierungsreform gemacht; die Bundesregierung möchte Fragen zur Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und zu derem Handlungsspielraum erörtern.

Die Bundesregierung wird in den Regierungskonsultationen und -verhandlungen Fragen des Demokratisierungsprozesses thematisieren, wobei sie die kürzliche Verfassungsänderung, die Präsident Paul Kagame einen Verbleib im Amt bis zum Jahr 2034 ermöglicht, als Rückschritt betrachtet.

61. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.)

Inwiefern nimmt die Bundesregierung den Bericht vom Center for International Forestry Research (CIFOR), der Ergebnisse einer Studie präsentiert, der zufolge in 84 Prozent der untersuchten Fälle subnationale Regierungen mehr Geld in REDD+ (Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation) investieren, als sie durch REDD+-Zahlungen einnehmen, und vor der Gefahr warnt, dass benachteiligte Gruppen wie Kleinbauern und Menschen, die offiziell kein Land besitzen, im Rahmen von REDD+ nicht ausreichend für die entsprechenden Opportunitätskosten entschädigt werden könnten (http://blog.cifor.org/41483/who-is-really-bearing-the-cost-of-redd-the-answer-may-surprise-you?fnl=en), zum Anlass, ihre Position zu REDD+ bei den aktuellen Klimaverhandlungen in Bonn sowie im Rahmen ihrer Waldschutz- und Klimapolitik zu überdenken, und wie beurteilt die Bundesregierung die Kosteneinschätzung im Vorschlag der Regierung der Demokratischen Republik (DR) Kongo für eine REDD-Pilotregion Mai Ndombe an den Forest Carbon Partnership Facility (FCPF) der Weltbank, die maßgeblich auf Berechnungen des Unternehmens Wildlife Works Carbon LLC (WWC) beruht, die ein REDD+-Projekt im Kongo betreiben und deren Manager im selben CIFOR-Bericht bestätigt, dass die Kosten für ihr REDD+-Projekt in Kenia weit unterschätzt wurden und sich gegenüber dem ursprünglichen Plan vervierfacht haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 27. Mai 2016

Langfristig werden mit REDD+ über Projektmittel hinaus echte Kompensationszahlungen für den Verzicht auf Waldumwandlung oder nicht nachhaltige Nutzung und stattdessen Waldschutz und Einführung einer

nachhaltigen Waldbewirtschaftung angeboten. Darüber hinaus zielt REDD+ auf gesamte Landesflächen und nicht nur Projektflächen. Abgesehen vom bilateralen Engagement der Bundesregierung im Rahmen ihres REM-Programms (REM – REDD Early Movers) (siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 18/5705) gibt es derzeit weltweit noch keine Erfahrungen mit ergebnisbasierter Finanzierung für nachweislich reduzierte Emissionen aus vermiedener Entwaldung. Diese sind aber eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Länder Investitionen in nachhaltige Landnutzungsstrategien, sozioökonomische. Initiativen im Wald- und Agrarsektor sowie weitere Lösungen für die Treiber der Entwaldung und Walddegradierung refinanzieren können.

Viele Länder sind derzeit nicht in der Lage, ohne externe Unterstützung Investitionen in die Vorbereitung und Pilotierung von REDD+-Maßnahmen zu tätigen.

Ein beträchtlicher Teil der Kosten für REDD+ werden daher von externen Gebern getragen (siehe unter anderem eine ausführliche Projektliste in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 18/5705).

Die Bundesregierung legt zudem großen Wert darauf, dass REDD+ in eine nationale Strategie für nachhaltige Entwicklung eingebettet ist. Investitionen in REDD+ dienen daher im Sinne nachhaltigen Walderhalts und nachhaltiger Waldbewirtschaftung einem über den REDD+-Prozess im engeren Sinne hinausgehenden Zweck.

Zur Berücksichtigung der Interessen der lokalen Bevölkerung setzt sich die Bundesregierung in den von ihr unterstützten Waldprogrammen für eine partizipative Landnutzungsplanung und eine angemessene Beteiligung lokaler Gruppen an Mitteln aus ergebnisbasierter REDD+-Finanzierung ein. Im bilateralen REM-Programm ist beispielsweise vertraglich festgelegt, dass mindestens die Hälfte der Zahlungen den Zielgruppen auf lokaler Ebene zugute kommen muss.

Mit dem Klimaabkommen von Paris sind auch die Verhandlungen zu REDD+ abgeschlossen; bereits bei der Klimakonferenz in Warschau Ende 2013 wurde das Regelwerk für REDD+ verabschiedet und der Startschuss für die subnationale und nationale Umsetzung von REDD+ gegeben.

Der Finanzplan des REDD+ Mai Ndombe Programms (Emission Reduction Program Documents – ERPD), für welches sich die DR Kongo um Finanzierung aus dem FCPF der Waldkohlenstoffpartnerschaft bewirbt, nennt notwendige Investitionen zur Umsetzung von REDD+-Aktivitäten. Das WWC-Projekt (Wildlife Works Carbon LLC) leistet einen Input, ist aber nicht die einzige Basis für das Programm. Die Erfahrungen von WWC in Kenia sind dabei mit eingeflossen. Der Finanzplan, der für die REDD-Pilotregion Mai Ndombe zugrunde liegt, basiert auf einer breiten und konservativen Schätzung, der durch CN-REDD (Coordination Natioriale-REDD) in Zusammenarbeit mit World Wide Fund For Nature, der GFA ENVEST GmbH und dem WWC entwickelt und abgestimmt wurde. Ziel der im ERPD vorgeschlagenen Aktivitäten sind eine nachhaltigere Landnutzung und die langfristige Sicherstellung der Lebensgrundlagen der lokalen Bevölkerung bei sinkender Entwaldungs-

und Degradierungsrate. Für die Umsetzung der Aktivitäten sollen verschiedene Finanzierungsquellen verwendet werden, dazu zählen unter anderem das Forest Investment Programm (FIP) und ein geplantes Projekt der Central Africa Forests Initiative (CAFI). Es werden nicht „nur" REDD+-Gelder investiert, sondern Finanzmittel für den gesamten Sektor bereitgestellt. Die REDD+-Mittel aus ergebnisbasierter Finanzierung über das FCPF-Emissionsreduktionsprogramm stärken diese Prozesse zusätzlich.

Berlin, den 27. Mai 2016

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333